



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Riegelsberg-Köllertal

100 Jahre
Haus & Grund®
Riegelsberg-Köllertal

Ausstellungsvertrag

Zwischen dem Verein Haus & Grund Riegelsberg e.V., vertreten durch den Vorsitzenden
Rechtsanwalt Horst Altmeyer, Trierer Straße 5, 66265 Heusweiler, Telefon 06806 987 4800

Veranstalter

und

Herrn/Frau/Firma:

.....

.....

Aussteller

wird folgender Ausstellungsvertrag geschlossen:

1. Veranstalter verpflichtet sich, eine ‚Haus-Messe‘ durchzuführen. Vorgesehen ist der 28. / 29.03.2020 in der Köllertal-Halle in Riegelsberg-Walpershofen. Aussteller beteiligt sich an dieser Veranstaltung und mietet hierzu eine Fläche mit der Größe von qm. Die Konzeption, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der Haus-Messe obliegt dem Veranstalter.
2. Aussteller mietet für die Dauer der Hausmesse eine Fläche von qm. Die Miete beträgt 20,00 Euro pro Quadratmeter. Ein Ausweis der Mehrwertsteuer erfolgt nicht. Im Rahmen der Festlegung der endgültigen Ausstellungsfläche ist eine einvernehmliche Vergrößerung oder Verminderung der Mietfläche möglich. Der Gesamtbetrag der Miete ist zahlbar nach Rechnungsstellung bis zum 20.03.2020.
3. Vermietet wird lediglich eine Fläche in der gemieteten Größe. Die Bestückung des Standes selbst ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter stellt falls erforderlich die Stromversorgung sicher.

4. Aussteller verpflichtet sich am 28/29.03.2020 jeweils in der Zeit von 10:00 bis 18:00 auf der Hausmesse einen Stand zu betreiben. Der Aufbau erfolgt am 27.03.2020 in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr. Der Abbau erfolgt am 29.03.2020 in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr.
5. Aussteller ist befugt, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Werbemittel sowie -maßnahmen im Rahmen seiner jeweils eigenen Werbemaßnahmen zu nutzen. Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang mit bzw. zwecks Durchführung der Haus-Messe die Tatsache der Beteiligung des Ausstellers an sonstige Werbeträger (z.B. Köllertaler Schaufenster, Wochenpost, DIGI-Frame-LED Videowand) weiterzugeben.
6. Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden oder den Verlust von Gegenständen des Ausstellers, die durch Besucher oder Dritte verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter herrühren.
7. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Ausstellungsvertrages wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung aus wichtigem Grund.
8. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich beide Vertragsteile, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Ansonst gelten die gesetzlichen Vorschriften.
9. Sonstige Vereinbarungen:
.....
.....
.....
.....

Riegelsberg, den

Unterschrift Aussteller

Unterschrift Veranstalter